

# Interessenkonflikte und Massnahmen zur Vermeidung im Zusammenhang mit der ungebundenen Versicherungsvermittlung (VAG)

## 1. Ausgangslage

Die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen als ungebundene Versicherungsvermittlerin nach VAG entstehen können, zu vermeiden oder um eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen. Die SGKB ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen der Bank und der Mitarbeitenden den Kundeninteressen nicht entgegenstehen, und dass auch die Interessen der einzelnen Kundinnen und Kunden nicht miteinander kollidieren.

## 2. Mögliche Arten von Interessenkonflikten

Mögliche Interessenkonflikte können zwischen der SGKB und ihren Kundinnen und Kunden, zwischen Kundinnen und Kunden und Mitarbeitenden, zwischen einzelnen Kundinnen und Kunden, zwischen unterschiedlichen Abteilungen der Bank oder zwischen der SGKB und beigezogenen Dritten entstehen. In folgenden Situationen können sich bspw. Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung,
- beim Vertrieb unternehmensfremder und unternehmenseigener Produkte und Dienstleistungen,
- beim Erhalt von Drittvergütungen infolge der Versicherungsvermittlung,
- bei der Erstellung, Publikation und Weitergabe von Finanzanalysen und anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, welche direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung darstellen bzw. enthalten,
- durch das Zusammenkommen von mehreren Kundenaufträgen,
- durch das Zusammenkommen von Kundenaufträgen und Geschäften der Bank oder ihrer Mitarbeitenden,
- durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern,
- aus Eigeninteressen der Mitarbeitenden an Geschäften der Kundinnen und Kunden und
- durch die Mitwirkung von Mitarbeitenden in Verwaltungsräten.

## 3. Umgang der Bank mit Interessenkonflikten

Die SGKB trifft angemessene Vorkehrungen im Umgang mit Interessenkonflikten, die sich entlang des dreistufigen Prozesses (Erkennen, Verhindern und Minimieren, Offenlegen) orientieren.

### 3.1 Erkennen von Interessenkonflikten

Zur Identifizierung von möglichen Interessenkonflikten hat die Bank interne Weisungen erlassen und Prozesse definiert, in denen Verantwortlichkeiten und Verhaltensweisen festgelegt wurden. Die Bank sensibilisiert ihre Mitarbeitenden in internen Schulungen und unterhält ein Interessenkonflikt-Register. Dabei gilt der Grundsatz, dass Interessenkonflikte so früh als möglich zu identifizieren sind.

### 3.2 Verhindern und Minimieren von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind, wenn immer möglich, zu vermeiden. Lassen sich diese nicht vermeiden, sind Massnahmen und Verfahren zur Bewältigung der Konflikte auszuarbeiten. Die Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten werden von einer unabhängigen bankinternen Stelle transparent kontrolliert und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen bei Bedarf angepasst. Dabei fliessen die bankweiten Erfahrungswerte in die neuen Überlegungen mit ein. Die Bank pflegt eine massvolle Lohnpolitik, um Interessenkonflikten und falschen Mitarbeiteranreizen entgegenzuwirken. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich jederzeit direkt an eine interne oder an eine externe und unabhängige Meldestelle zu wenden, um die Bank auf unzulässiges Verhalten oder auf Interessenkonflikte aufmerksam zu machen.

### 3.3 Offenlegen von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen und bei denen eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der SGKB gegenüber den betroffenen Kundinnen und Kunden offengelegt und im bankweiten Interessenkonflikt-Register dokumentiert. Diese Offenlegung kann persönlich, in Verträgen, Produkteinformationen oder auf der Webseite der SGKB ([www.sgkb.ch](http://www.sgkb.ch)) erfolgen.

## **4. Generelle Grundsätze zur Abwendung von Interessenkonflikten**

### **4.1 SGKB Mitarbeitende**

- Alle Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass Interessenkonflikte fortlaufend erkannt und geregelt werden. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien, Regularien und Weisungen der SGKB zur Erkennung und Dokumentation von Interessenkonflikten einzuhalten.
- Alle Mitarbeitenden halten sich an die SGKB Ausführungsgrundsätze («Best Execution»), um die Abwicklung von Kundenaufträgen mit Finanzinstrumenten bestmöglich auszuführen.
- Alle Mitarbeitenden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten in der Bank mit der gebührenden Unabhängigkeit und Objektivität. Eigengeschäfte unter Ausnutzung der Kenntnis von Kundenaufträgen oder eine Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Aufträgen von Kundinnen und Kunden sind untersagt.
- Alle Mitarbeitenden beachten die Informationsbarrieren und Geheimhaltungspflichten sowie die Vorschriften zur Verhinderung von Insiderhandel und von aktiver und passiver Bestechung.
- Alle Mitarbeitenden vermeiden Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können, so z.B. durch persönliche finanzielle Interessen, Familienangehörige oder enge persönliche Beziehungen, eine frühere, gegenwärtige oder zukünftige Beteiligung an Aktivitäten inner- oder ausserhalb der Bank sowie durch die Ausübung verschiedener Rollen und Zuständigkeiten in der Bank.

### **4.2 SGKB Führungsebene**

- Die Führungsebene der Bank stellt die Unabhängigkeit von organisatorischen Einheiten sicher, zwischen denen Interessenkonflikte bestehen oder zwischen denen Interessenkonflikte entstehen können. Die Unabhängigkeit wird durch organisatorische Vorkehrungen wie interne Weisungen, Prozesse, Rollen/Verantwortlichkeiten und eine unabhängige Meldestelle sichergestellt, laufend überwacht und bei Bedarf weiter angepasst.
- Die Führungsebene fördert eine Kultur, die einen ethisch verantwortlichen Umgang mit Kundinnen und Kunden und eine ordnungsgemässe Handhabung von Interessenkonflikten sicherstellt.
- Die Führungsebene betrachtet potenzielle und entstandene Interessenkonflikte zwischen den organisatorischen Einheiten ganzheitlich und trifft Entscheide, die das Vorgehen im Umgang mit Interessenkonflikten erleichtern.
- Die Führungsebene stellt mit einer massvollen Lohnpolitik sicher, dass falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden vermieden werden.

Die SGKB ist bestrebt, durch die Identifizierung, Abwendung bzw. Minimierung und Offenlegung von Interessenkonflikten sicherzustellen, dass sich diese Konflikte nicht nachteilig auf die Kundinnen und Kunden auswirken.

## **5. Vorgehen bei Verstössen und Disziplinar massnahmen**

Werden die in diesem Dokument festgehaltenen Vorgaben nicht eingehalten, kann dies für Mitarbeitende disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Der Entscheid einer disziplinarischen Massnahme hängt von der Schwere und Häufigkeit des Verstosses ab.

Bei Fragen zum Umgang mit Interessenkonflikten steht Ihnen Ihre Beraterin oder Ihr Berater gerne zur Verfügung.  
St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, Januar 2024